

Rechtsverordnung

zur

Unterschutzstellung

der Denkmalzone

„Ev. Diakonissenanstalt Speyer“

nach § 8 i.V.m. §§ 4 und 5 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege
der Kulturdenkmäler
(Denkmalschutz- und pflegegesetz – DSchPflG)

Aufgrund von § 8 Abs. 1 2. Halbsatz i.V.m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 Nr. 3
DSchPflG vom 23.3.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 27.10.1986 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 291) verordnet die Verwaltung der
kreisfreien Stadt Speyer als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Lan-
desamt für Denkmalpflege Rheinland – Pfalz:

§ 1 Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete
Gebiet der Stadt Speyer wird als Denkmalzone nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 so-
wie Abs. 2 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) unter Denkmalschutz gestellt.

Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung „Ev. Diakonissenanstalt Speyer“.

§ 2 Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die zwischen Diakonissenstraße, Hilgardstraße, Martin-Greif-Straße,
Paul-Egell-Straße und Rulandstraße gelegene bauliche Gesamtanlage der Ev. Diakonissenan-
stalt Speyer.

Die Denkmalzone beinhaltet die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 3711/9, 3104/12, 3105/1, 3109/1,
3104/11, 3104/10, 3104/5, 3104/3 und 3096.

Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil
dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

- (1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zweck der Erhaltung der ab 1884 entstandenen und in eine Grünzone eingebetteten Gesamtanlage der Ev. Diakonissenanstalt Speyer mit den Einzelkulturdenkmälern "Mutterhaus mit Kapelle", "Wilhelminenstift", "Pfarrhaus" (ehem., heute anders genutzt), "Kinderkrankenhaus" (ehem., heute Kinderheim), "Isolierbau" (ehem., heute andere krankenhausspezifische Nutzung), "Gutshof" (ehem., heute Betriebswerkstätten, Fuhrpark etc.) und "Säuglingsheim" (ehem., heute zentrales Schulgebäude).
- (2) Die Denkmalzone ist als bauliche Gesamtanlage ein Zeugnis des geistigen und künstlerischen Schaffens, des handwerklichen Wirkens und des sozialen Engagements im ausklingenden 19. Jahrhundert.

An der Erhaltung und Pflege der baulichen Gesamtanlage mit den darin enthaltenen Einzelkulturdenkmälern besteht aus wissenschaftlichen und künstlerischen Gründen, zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins und der Heimatverbundenheit sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse.

§ 4

Genehmigungspflicht

- (1) Bauliche und sonstige Anlagen und Gegenstände, die durch diese Rechtsverordnung unter Schutz gestellt sind (§ 1 und 2 dieser Rechtsverordnung) dürfen nur mit Genehmigung der Verwaltung der kreisfreien Stadt Speyer als Untere Denkmalschutzbehörde
 - a) zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
 - b) umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
 - c) in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
 - d) von ihrem Standort entferntwerden (§ 13 Abs. 1 DSchPflG).
- (2) In der Umgebung (§ 4 Abs. 1 Satz 3 DSchPflG) der Denkmalzone darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet , verändert oder beseitigt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 2 DSchPflG).

§ 5

Anzeigepflicht

- (1) Geplante Instandsetzungsmaßnahmen, die nicht unter § 13 Abs. 1 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) fallen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahme anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).
- (2) Schäden und Mängel, die die Erhaltung der geschützten Anlage gefährden können, sind durch Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 DSchPflG).

- (3) Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmal hat die Absicht, dieses zu veräußern, der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Vor Abschluß des Kaufvertrages hat der Eigentümer darauf hinzuweisen, daß der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist (§ 12 Abs. 2 DSchPflG).

§ 6

Verhältnis zu sonstigen Rechtsvorschriften

Durch die Genehmigung nach § 13 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) werden die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler werden nach § 33 DSchPflG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und können mit Geldbuße bis zu 250.000,00 DM, in besonderen Fällen bis zu 2.000.000,00 DM belegt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 2 der Hauptsatzung der Stadt Speyer in Kraft .

Speyer, den 01.04.1996
Stadtverwaltung
- Untere Denkmalschutzbehörde -

gezeichnet

Schineller
Oberbürgermeister

Denkmalzone "Ev. Diakonissenanstalt Speyer"

- 1 Mutterhaus mit Kapelle
- 2 Wilhelminenstift
- 3 Pfarrhaus
- 4 Kinderkrankenhaus
- 5 Isolierbau
- 6 Gutshof
- 7 Säuglingsheim

